

Zur Aussetzung des Zivilverfahrens wegen Bindungswirkung nach § 108 SGB VII bei Verletzung einer Kfz-Halterin im Rahmen der Leistung von Starthilfe.

§§ 108, 105 Abs. 2 SGB VII

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.05.2011 – I-1 W 10/11 –
Aufhebung des Beschlusses des LG Duisburg vom 14.02.2011

Die Parteien streiten vorliegend im Rahmen eines Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens darüber, ob Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagten nach § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Schädigung nicht versicherter Unternehmer) ausgeschlossen sind.

Die Kl. hat die Bekl. auf Zahlung von Schmerzensgeld und Verdienstaufschlag wegen eines Unfalls in Anspruch genommen, der sich im März 2009 in einer Tiefgarage ereignet hat. Nachdem der Pkw der Kl. nicht ansprang, wollten die beklagten Eheleute Starthilfe leisten und setzten ihren Pkw quer hinter den Kl., um beide Batterien mit einem Überbrückungskabel zu verbinden. Um eine hohe Stromleistung sicherzustellen, startete die beklagte Ehefrau dann das Fahrzeug der Bekl.. Dabei übersah sie, dass ein Gang eingelegt war. Der Wagen schoss nach vorne, erfasste die Kl. und verletzte sie am linken Unterschenkel erheblich.

Das LG hat den Prozesskostenhilfeantrag der Kl. zurückgewiesen, da die geltend gemachten Ansprüche nach § 105 SGB VII ausgeschlossen seien. Gegen diesen Beschluss hat die Kl. sofortige Beschwerde eingelegt und unter Hinweis auf § 108 SGB VII beantragt, das Verfahren auszusetzen.

(Quelle zum Tatbestand: zfs 1/12, S. 20)

Das **OLG Düsseldorf** hat das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren gemäß § 108 Abs. 2 SGB VII ausgesetzt, bis eine Entscheidung nach § 108 Abs. 1 SGB VII ergangen ist. Die Haftungsprivilegierung des § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII hänge davon ab, ob ein Versicherungsfall nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII gegeben sei. Die Zivilgerichte seien durch § 108 SGB VII hinsichtlich der Frage, ob ein Versicherungsfall einschlägig sei oder nicht, in welchem Umfang gegebenenfalls Leistungen zu erbringen seien und ob der UV-Träger zuständig sei, an unanfechtbare Entscheidungen der Sozialbehörden und Sozialgerichte gebunden. Dies gelte unabhängig davon, ob sie diese Entscheidung für richtig halten würden (Urteil des BGH vom 19.05.2009 – VI ZR 56/08 –, ZfS 2009, 678 [[UVR 014/2009, S. 868-877](#)] mit Hinweis auf das Urteil des BGH vom 22.04.2008 – VI ZR 202/07 –, NJW-RR 2008, 1239 [[UVR 010/2008, S. 739-742, Rundschreiben DGUV vom 11.11.2008=Regress 016/2008=UV-Recht 048/2008](#)]).

Gestritten wird vorliegend insbesondere darum, ob die Bekl. zu 1. bei dem Versuch der Inangsetzung des Motors des Pkw des Bekl. zu 2. mit dem Ziel, dem defekten klägerischen Fahrzeug Starthilfe zu geben, als Pannenhelferin wie eine Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII für die Kl. als "Unternehmerin" tätig geworden ist. Bei einer Pannenhilfe – so das OLG – stehe dem Helfenden nach § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII das Haftungsprivileg gegenüber dem Verletzten, als solchen nicht versicherten, Halter eines privaten Pkw zu, der insoweit "Unternehmer" sei (mit Nachweis). Eine eigenständige Prüfung, ob eine beklagte Partei zwar grundsätzlich zivilrechtlich hafte, aber nach § 104 Abs. 1 SGB VII haftungsprivilegiert sei, sei dem Zivilgericht vor Abschluss eines sozialrechtlichen Verfahrens grundsätzlich verwehrt (Urteil des BGH vom 22.04.2008 – VI ZR 202/07 – [s.o.], ZfS 2008, 500, 501 mit Hinweis auf Urteil des BGH vom 20.11.2007 – VI ZR 244/06 –, VersR 2008, 255, 256 [[UVR 004/2008, S. 259-262](#)]). Nichts anderes gelte für die hier möglicherweise einschlägige Privilegierung des § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Wie die Tätigkeit der Bekl. zu 1. im Hinblick auf die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII rechtlich zu qualifizieren sei, müsse einer Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII vorbehalten bleiben (vgl. auch das Urteil des BGH vom 24.01.2006 – VI ZR 290/04 –, [HVBG-INFO 007/2006, S. 918-921](#)). Die Bindungswirkung nach Maßgabe dieser Vorschrift habe das Zivilgericht von Amts wegen zu berücksichtigen (Urteil des BGH vom 22.04.2008 – VI ZR 202/07 – [s.o.], ZfS 2008, 500).

Vgl. auch die Hinweise auf die Anmerkungen zur vorliegenden Entscheidung von Diehl auf S. 293 und Lemcke auf S. 294 sowie Wenker, jurisPR-VerkR 19/2011 Anm. 1 (Anmerkung). Zu der Regelung des § 105 Abs. 2 SGB VII vgl. Jungfleisch, Leistungsansprüche des nicht versicherten Unternehmers, Die BG 10/2006, S. 464-467 (Hinweis in [UVR 006/2006, S. 470](#)).

Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat mit **Beschluss vom 12.05.2011**
- I-1 W 10/11 -
wie folgt entschieden:

Gründe

1

Auf das zulässige Rechtsmittel der Klägerin hin unterliegt die angefochtene Entscheidung der Aufhebung, denn die Sache ist im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren noch nicht entscheidungsreif. Das Prüfungsverfahren ist auszusetzen (§ 108 Abs. 2 SGB VII), bis eine unanfechtbare Entscheidung des Unfallversicherungsträgers und gegebenenfalls auch der Sozialgerichtsbarkeit darüber vorliegt, ob ein Versicherungsfall im Sinne der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII vorliegt (§ 108 Abs. 1 SGB VII). Einer Fristbestimmung zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 SGB VII bedarf es nicht, weil die Klägerin zwischenzeitlich einen Überprüfungsantrag bei der zuständigen Unfallkasse gestellt hat.

2

Die Parteien streiten darüber, ob die Durchsetzung der auf §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 115 VVG gestützten Schadensersatzforderungen der Klägerin an der Haftungsprivilegierung des § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII scheitert. Dies hängt davon ab, ob ein Versicherungsfall nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 SGB VII gegeben ist. Dazu zählen Arbeitsunfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz u.a. nach § 2 SGB VII begründenden Tätigkeiten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Zivilgerichte sind aber durch § 108 SGB VII hinsichtlich der Frage, ob ein Versicherungsfall einschlägig ist oder nicht, in welchem Umfang gegebenenfalls Leistung zu erbringen ist und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist, an unanfechtbare Entscheidungen der Sozialbehörden und Sozialgerichte gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie diese Entscheidung für richtig halten (BGH ZfS 2009, 678 mit Hinweis auf BGH NJW-RR 2008, 1239).

3

Die Parteien streiten insbesondere darüber, ob die Beklagte zu 1. bei dem Versuch der Ingangsetzung des Motors des Pkw des Beklagten zu 2. mit dem Ziel, dem defekten klägerischen Fahrzeug Starthilfe zu geben, als Pannenhelferin wie eine Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII für die Klägerin als "Unternehmerin" tätig geworden ist. Bei einer Pannenhilfe steht dem Helfenden nach § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII das Haftungsprivileg gegenüber dem Verletzten, als solchen nicht versicherten, Halter eines privaten Pkw zu, der insoweit "Unternehmer" ist (Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 10. Aufl., Rdnr. 530). Eine eigenständige Prüfung, ob eine beklagte Partei zwar grundsätzlich zivilrechtlich haftet, aber nach § 104 Abs. 1 SGB VII haftungsprivilegiert ist, ist dem Zivilgericht vor Abschluss eines sozialrechtlichen Verfahrens grundsätzlich verwehrt (BGH ZfS 2008, 500, 501 mit Hinweis auf BGH VersR 2008, 255, 256). Nichts anderes gilt für hier möglicherweise einschlägige Privilegierung des § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

4

Die Bindungswirkung nach § 108 Abs. 1 SGB VII erstreckt sich insbesondere auch auf die Frage, ob ein Unfallereignis aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 SGB VII entstanden ist (BGH ZfS 2008, 500 mit Hinweis auf BGHZ 166, 42, 44; Lauterbach/Dahm, Kommentar zum Sozialgesetzbuch VII, § 108, Rdnr. 8; Schmitt, Kommentar zum Sozialgesetzbuch VII, § 108, Rdnr. 6).

5

Der Pannenhelfer kann als "Wie-Beschäftigter" des hilfebedürftigen Dritten Versicherter aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sein (Wellner, NJW-Spezial 2009, 402). Die Klägerin stellt dezidiert eine Eigenschaft der Beklagten zu 1. als "Wie-Beschäftigte" u.a. mit der Begründung in Abrede, die Beklagte zu 1. habe mit dem Ingangsetzen des Motors des Pkw des Beklagten zu 2. nur eine ganz geringfügige und kurzfristige Hilfeleistung erbringen wollen, ohne zuvor bei der Anlegung des Batterieüberbrückungskabels mitgewirkt zu haben. Wie die Tätigkeit der Beklagten zu 1. im Hinblick auf die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII rechtlich zu qualifizieren ist, muss aus den genannten Gründen einer Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII vorbehalten bleiben. Die Bindungswirkung nach Maßgabe dieser Vorschrift hat das Zivilgericht von Amts wegen zu berücksichtigen (BGH ZfS 2008, 500).

6

Als eine Hilfeleistende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a) SGB VII (Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder erheblicher, gegenwärtiger Gesundheitsgefahr), für welche die Haftungsprivilegierungen der §§ 104 ff. SGB VII nicht gelten, ist die Beklagte zu 1. eindeutig nicht tätig geworden.

7

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

8

Es besteht kein Anlass, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.